

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Amtsblatt

des königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großhain.

Inseratenpreis:
Für den Raum einer Spalte
jeite 1 Ngr.

Inseratenannahme:
Bis Tags vorher spätestens
früh 10 Uhr.

Nr. 116.

Dienstag, den 7. October

1873.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Kofhändlers Wilhelm Traugott Leberecht Wolf zu Schieritz, Klägers, wider den Gutsbesitzer Gottfried Kaubisch zu Großhain, Verklagten, hat die königliche Kreisgerichts-Commission zu Eßterwerda in dem Termine am 24. Februar 1873 nach mündlicher Verhandlung und erhobener Beweise für Recht erkannt:

- daß
- 1) der Verklagte der öffentlichen Beleidigung des Klägers für schuldig zu erachten und daher mit einer Geldbuße von 5 Thlr. event. 5 Tagen Haft zu bestrafen,
 - 2) Kläger befugt, die Verurtheilung des Verklagten auf Kosten desselben durch Insertion in das Amtsblatt zu Großhain binnen 14 Tagen nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses bekannt zu machen,
 - 3) Kläger wegen der dem Verklagten zugefügten öffentlichen Beleidigung für straffrei zu erklären, weiterhin aber mit seinem Antrage vom Verklagten eine Buße in Höhe von 60 Thlr. zu erfordern, abzuweisen,
 - 4) die Kosten des Processes dem Verklagten aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 13. October 1873

das dem Handarbeiter Carl Traugott Schürich in Coselitz zugehörige Haus- und Feld-

grundstück Nr. 4D des Catasters, Fol. 44 des Grund- und Hypothekenbuchs für Coselitz, welches Grundstück am 24. dieses Monats ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 550 Thlr. von den Ortsgerichten daselbst gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle sowie in dem Gasthof zu Coselitz aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großhain, am 28. Juli 1873.

Das königliche Gerichtsamt.
Pechmann.

Heinichen, Ass.

Bekanntmachung.

Die am 1. October 1873 fälligen

Brandversicherungsbeiträge

auf den zweiten Termin 1873 sind nach einem Pfennig von jeder Einheit längstens bis zum

18. October 1873

an die Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großhain, am 27. September 1873.

Der Stadtrath.

Franke, stellv. Vors.

Zur Reform des Gesetzes über Actien-Gesellschaften.

Hätten nicht schon unzählige das blinde Vertrauen, welches sie in Actiengesellschaften setzten, mit schweren Einbußen an ihrem Vermögen bezahlen müssen, dann würden es schon die „Krachs“ in der alten und neuen Welt vollaus rechtfertigen, daß sich die öffentliche Meinung unausgesetzt mit der Frage beschäftigt, ob die Gesetzgebung keine Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung unsolider Gründungen oder mißbräuchlicher Verwaltung von derartigen Gesellschaften treffen könne. Anfänglich war man hier und da wohl geneigt, das Kind mit dem Bade auszuschütten und jedes, auch das beste Actien-Unternehmen als Schwindel zu brandmarken. Nach und nach ist mehr Ruhe und Vorsicht zur Geltung gekommen; denn man konnte sich nicht verhehlen, daß die Bildung solider Actiengesellschaften zumal in Deutschland von großem Nutzen gewesen und in vielfacher Hinsicht eine volkswirtschaftliche Nothwendigkeit sei. Der Bergbau, die Hütten-Industrie, bauliche Unternehmungen und zahlreiche Gewerbe erlangten auf diesem Wege der Zusammensetzung finanzieller Kräfte Kapitalien, welche ihnen unter anderen Umständen schwerlich zugeflossen wären. Ruhe und Vorsicht bei Erörterung der Frage war um so rathamer, da man sich zur Zeit mit einer Aenderung der Gesetzgebung jedenfalls nicht zu übereilen hat. Gebrannte Kinder scheuen das Feuer. Es ist eher zu fürchten, daß nützliche Actien-Unternehmungen auf lange Zeit vergeblich sich um Theilnahme des Publikums bewerben, als daß sobald wieder eine Schwindel-Periode anbrechen werde. Die Erfahrung ist die beste Lehrerin.

Der volkswirtschaftliche Congress in Wien hatte die Frage auf seine Tagesordnung gesetzt, zog es aber vor, die Antwort auf eine künftige Sitzung zu verschieben. Mit mehr Eifer verfuhr der deutsche Juristentag, denn er widmete ihr eine sehr lebhaft, fast sechsstündige Debatte, an der sich viele hervorragende Sachverständige beteiligten. Die Vorschläge, welche aus dieser Debatte resultiren, verdienen wohl näher in das Auge gefaßt zu werden.

Der Juristentag bezeichneter nur einige Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung und Verwaltung von Actiengesellschaften für veränderungsbedürftig. Er erachtete erstens für nothwendig, die Gründer verantwortlich zu machen, und zweitens die Wege zu erleichtern, um eine Prüfung der Geschäftsführung zu veranlassen. Die Vorschläge zum ersten Punkte gehen dahin:

- 1) „die Gründer einer Actiengesellschaft zu verpflichten, die für die Begründung wichtigsten Angaben, namentlich diejenigen über die nicht in Geld bestehenden Einlagen mittelst unterschriebenem vollzogener Prospective kund zu geben“;
- 2) „die Gründer für jede veranlaßte Täuschung in Bezug auf die Angaben des unter 1. erwähnten Prospectives, das Vorhandensein und den Werth der Actienzeichnungen, sowie in Bezug auf die geleisteten Einzahlungen solidarisch haftbar zu erklären“;
- 3) „die Bestimmung aufzuheben, nach welcher es gestattet ist, nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent die Zeichner von Inhaber-Actien für fernere Einzahlungen zu befreien.“

Unsere Gesetzgebung kennt den Gründer nicht, er fällt mit dem ersten Actionär zusammen. Dagegen hat die Erfahrung der letzten Jahre den Gründer gradezu in den Vordergrund gedrängt und die Gesetzgebung muß dem praktischen Bedürfnisse gerecht werden. Die Verantwortlichkeit des Gründers kann nur darin bestehen, daß er für jede Täuschung haftbar gemacht wird. Er soll sich zu seinem Werke bekennen und nicht, sein Geld einstreichend, hinter den Coullissen verschwinden, wie das bisher geschah. So

weit kann und darf das Gesetz gehen, auf die Gefahr hin, daß auch manches Actien-Unternehmen dann nicht zu Stande kommen wird, weil die Gründer sich vor der Verantwortlichkeit scheuen werden. In der Regel wird es aber bei einer soliden Actiengesellschaft nicht an bewährten Männern fehlen, welche den Vorschriften des Gesetzes Genüge leisten. Professionelle Gründer, die zehn, zwanzig und mehr Actiengesellschaften ins Leben rufen und den Gründerprofit ohne jedes Risiko einstreichen, wird es dann nicht mehr geben. Aber das ist auch weiter kein Unglück.

Der zweite Punkt betrifft Vorbeugungs-Maßregeln gegen die mißbräuchliche Verwaltung von Actiengesellschaften. Das Institut des Aufsichtsrathes hat sich fast nach allen Erfahrungen als unwirksam erwiesen. Der Vorschlag, noch ein neues Organ einzuschleichen, würde die Maschine vollends complicirt machen. Auch dem einzelnen Actionär kann man nicht ein selbstständiges Recht auf Einsicht und Prüfung der Gesellschaftsbücher einräumen, ohne Anlaß zu unzähligen Reibungen und Intriguen zu geben. Doch muß ein vermittelndes Organ vorhanden sein, welches gegebenen Falles solche Prüfungen veranlassen kann. Diese Vermittlung sollen nach den Vorschlägen des Juristentages die Gerichte übernehmen. Sie werden nur auf gewichtige Anzeichen eine Prüfung der Geschäftsführung veranlassen und dazu die geeigneten Fachmänner heranziehen. Zudem will der Juristentag dem einzelnen Actionär ein weitergehendes Klagerrecht zum Vortheil des Gesellschaftsvermögens einräumen und formulirt die neuen Bestimmungen wie folgt:

- 4) „die Gerichte zu ermächtigen, jederzeit auf Antrag einzelner Actionäre, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärung nebst Vorlegung der Bücher und Papiere anzuordnen, auch eine Untersuchung der Geschäftsführung zu veranlassen“;
- 5) „auch dem einzelnen Actionär, soweit es sein Interesse erheischt, ein Klagerrecht auf Innehaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Geschäftsführung zu gewähren.“

Wir glauben, daß der Juristentag mit diesen seinen Vorschlägen die wichtigsten Bürgschaften, welche das Publicum von den Gründern und Verwaltern einer Actiengesellschaft zu erlangen bemüht ist, ausgesprochen hat, ohne zu tief in die freie Bewegung derartiger Institute einzugreifen, und können nur wünschen, daß die Gesetzgebungsfactoren des deutschen Reiches diesen Vorschlägen ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Politische Weltschau.

Trotz Herbsteszeit lagert über Deutschland noch immer politische Sommerstille, nur im neuen Reichslande Elsaß-Lothringen herrscht unter der französisch gesinnten Partei wieder einmal große Aufregung, weil die Reichsregierung mit dem 1. October d. J. den französischen Sprachunterricht aus den Volksschulen in den deutschredenden Landesheilen verbannte. Die Französlinge beklagen sich nun darüber, daß die französische Sprache im Reichslande gewaltsam unterdrückt werden solle, gleich als ob das „Welsch“ in dem deutschen Lande jemals ein angeborenes Bürgerrecht gehabt hätte. Noch bis vor vierzig Jahren war, wenn man von den größeren Städten abließ, der französische Sprachunterricht in Volksschulen ein gänzlich unbekanntes Ding; als er endlich eingeführt wurde, hatte er den ausgesprochenen Zweck, die deutsche Sprache auszurotten, um auf diesem Wege das deutsche Land zu internationalisiren. Die Zumuthung an eine deutsche Regierung, die Grundlage der französischen Propaganda in den Schulen unangetastet zu lassen, ist mehr als naiv; wenn man sich über etwas in dieser Angelegenheit wundern könnte, so doch nur darüber, daß nicht gleich bei der Wiedereinverleibung

der französische Sprachunterricht, oder vielmehr das Unterrichten in französischer Sprache aufgehoben wurde. Wer Französisch wirklich braucht, hat im Reichslande so gut wie in der bairischen Pfalz, in Baden und im übrigen Deutschland Gelegenheit, es zu erlernen; und in der Volksschule den Unterricht auf einer zweisprachigen Grundlage zu erteilen, ist eine pädagogisch so widersinnige Idee, daß ihre Vertheidigung bald dem öffentlichen Gelächter anheimfallen müßte. Uebrigens hat sich das Schulwesen in Elsaß-Lothringen doch schon etwas gebessert; während es früher ganz in den Händen der unter jesuitischer Controle stehenden Schulbrüder und -Schwestern war, ist jetzt ein Theil der Volksschulen mit deutschen Lehrern besetzt. Und dort, wo noch die früheren Erzieher unterrichten, stehen dieselben nicht mehr unter Jesuiten-Aufsicht, sondern unter der Controle des Staates. So läßt sich im Ganzen ein Fortschritt nicht verkennen. Eine durchgreifende Besserung kann natürlich erst dann eintreten, wenn alle Volksschulen mit weltlichen Lehrern besetzt werden können.

Die Wahlbewegung in Oesterreich beginnt sich deutlicher zu zeichnen, nachdem die Verfassungspartei dieser Tage, vorerst in Böhmen, mit einem Wahlauftritt an das Volk hervorgetreten ist. Bekanntlich soll der neue Reichsrath am 4. November zusammentreten und da ist denn allerdings keine Zeit mehr zu verlieren. Die Aussichten für die Verfassungspartei stehen nach Angabe Wiener Blätter im Allgemeinen nicht schlecht. Die letzten Monate gewährten derselben Zeit genug, der inneren Uneinigkeit Herr zu werden. Der eben erwähnte Auftritt an die Deutschen in Böhmen ist ein erfreulicher Beweis, daß dies gelungen ist. Sehr interessant erscheint dabei für den auswärtigen Beobachter, daß die Einigung weniger aus dem Willen der Parteiführer, als aus dem gefunden Sinn der deutschen Bevölkerung entsprungen ist. Das Volk selbst nahm wenig und gar keinen Antheil am Streite zwischen den sogenannten „Alten“ und „Jungen“, drang vielmehr darauf, daß Abgeordnete aufgestellt würden, welche das Reichstagsmandat nicht zu ihrer Bereicherung, wie es früher vielfach vorgekommen, ausbeuten, sondern die mit reinen Händen in den neuen Reichsrath eintreten können.

Die italienische Presse kämpft augenblicklich gegen die Vorwürfe der Franzosen wegen Verletzung der bekannten September-Convention, durch welche Napoleon dem Papste Rom zu sichern glaubte. „Wenn Deutschland“, sagt die „Stalte“, „in einen Krieg mit Rußland oder einer Macht verwickelt würde, und Frankreich Aussicht bekäme, Elsaß und Lothringen, welche vertragsmäßig an Deutschland abgetreten worden sind, wieder zu gewinnen, würde dann die französische Presse predigen, daß der unter Anrufung der heiligen Dreieinigkeit abgeschlossene Vertrag von 1871 respectirt werden müsse? Natürlich wird man uns antworten: Der Vertrag von 1871 ist uns mit Waffengewalt aufgedrungen worden, gerade wie die Verträge von 1815. Aber hat denn Italien etwa Gesandte nach Paris geschickt, um Napoleon zufällig zu bitten, uns den Septembervertrag zu schenken, der uns verbietet, Rom, welches durch feierlichen Parlamentsbeschluß zur Hauptstadt des Königreichs Italien erklärt worden war, in Besitz zu nehmen? Die Sache verhält sich denn doch ganz anders. Frankreich hat uns die September-Convention auferlegt, zwar nicht mit Waffengewalt, aber mit der Drohung, uns seine Protection zu entziehen, die wir noch nöthig hatten, um in den Besitz Venetiens zu kommen. Sobald wir freie Hand bekommen, haben wir Frankreich gegenüber das gethan, was dieses Deutschland gegenüber unbedenklich thun wird, sobald sich Deutschland in derselben Lage befinden wird, in welcher sich Frankreich im Jahre 1871 befand. Sehen wir statt Rom Metz und Straßburg und kein Franzose wird über die Lösung der Frage einen Augenblick